

Satzung zur Änderung der Friedhofsatzung -Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung vom 09.05.1990

Aufgrund des § 15 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 2, 13 des Kommunalabgabengesetz BW (KAG) hat die Verbandsversammlung des Friedhofverbandes Ochsenhausen-Erlenmoos am 03.04.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

die Anlage zur Friedhofs- und Gebührensatzung – Gebührenverzeichnis – erhält folgende Neufassung:

1. Verwaltungsgebühren

1.1	Genehmigung zur Beisetzung auswärtiger Personen	35,00 €
1.2	Genehmigung zur Ausgrabung oder Umbettung von Leichen, Gebeinen oder Urnen	35,00 €
1.3	Genehmigung zur Aufstellung und Änderung von Änderung von Grabmalen	35,00 €

2. Benutzungsgebühren

2.10	Überlassung eines Reihengrabes	
2.11	an Personen unter 10 Jahren	630,00 €
2.12	an Personen über 10 Jahren	1.380,00 €
2.20	Überlassung eines Urnenreihengrabes	1.240,00 €
2.30	Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten	
2.31	Urnennische (für 2 Urnen) in den Urnenwänden	1.950,00 €
2.32	Urnengrab Grabfeld (für 2 Urnen)	1.570,00 €
2.33	Urnennische (für 2 Urnen) in der Friedhofsmauer	1.970,00 €
2.330	Urnengemeinschaftsgrab	1.800,00 €
2.331	Pflegezuschlag Urnengemeinschaftsgrab	840,00 €
2.332	Grabstein Urnengemeinschaftsgrabfeld	280,00 €
2.34	einstellige Wahlgräber – bis 2 Personen	2.720,00 €
2.35	mehrstellige Wahlgräber – bis 4 Personen	3.840,00 €
2.36	jede weitere Grabstelle	1.130,00 €
2.370	Sargrasengrab	2.720,00 €
2.371	Pflegezuschlag Sargrasengrab	1.530,00 €

2.38 erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts

2.38.1 für die Dauer einer Nutzungsperiode wie Ziffer 2.31 bis 2.36

2.38.2 für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer, angefangene Jahre werden voll gerechnet

2.40 Soweit die Fundamente und die Einfassungen in einzelnen Friedhofsteilen vom Verband einheitlich hergestellt werden, sind die tatsächlichen Kosten vom Nutzungsberechtigten bzw. Verfügungsberechtigten zu erstatten.

2.50	Benutzung der Leichenhalle	250,00 Euro
2.60	Benutzung der Leichenzelle (pro angefangenem Tag)	30,00 Euro
2.70	Benutzung des Sektionsraumes (je Leiche) inkl. Reinigung	100,00 Euro
2.80	Benutzung der Kühlvitrine (je angefangenem Tag)	5,00 Euro

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2019 in Kraft.

Ochsenhausen, den 03.04.2019



Denzel
Verbandsvorsitzender

